

Königlich privilegierte Berlinische Zeitung

von Staats- und gelehrten Sachen.

Nº 633. **Bößische**
Morgen-Ausgabe.

Begründet

Zeitung. 1911.

1704.

Dienstag, 19. Dezember.

Abonnements vierteljährlich (ohne Zustellungsgebühr) bei unserer Expedition f. Berlin 6.50 Mk., bei den Postanstalten des Deutschen Reichs monatl. 2.50 Mk., vierteljährl. 7.50 Mk., für Österreich-Ungarn 12 Kr. 29 Hell. Für das übrige Ausland nehmen das Postamt in Köl n und auch die Postanstalten einiger Länder Abonnements entgegen, sowie unsere Expedition zum Preise von 18 Mk.

Post-Zeitung-Preisliste Seite 222.

Telephon-Anschlüsse der Redaktion:

Für Berlin und Vororte: Amt Ztr. 1255 und 1543.

Für Ferngespräche: Amt Ztr. 10640 und 10641.



Zu Verlage Bößischer Erben.

Redaktion und Expedition Breite Straße No. 8. u. 9., Berlin C.

Beranwirt. Redakteur (mit Ausnahme des Handelsseits):

Hermann Bachmann in Berlin.

Anzeigen werden nach Schriftarten laut Tarif berechnet. Die 5-zeispaltene Zeile in kleiner Schrift kostet für die Montag-Morgenausgabe und für die Beilage „Für Reise und Wanderung“ 60 Pf., für das Abendblatt 70 Pf., für das Morgenblatt 50 Pf., für die amtlichen Bekanntmachungen der staatlichen und städtischen Behörden 40 Pf. Im 8-gespaltenen „Reklameteil“ kostet die Zeile dieser Schriftart 1 Mk. 50 Pf., unter „Geschäftliche Mitteilungen“ 3 Mk.

Telephon-Anschlüsse: Druckerei: Amt Ztr. 7900.
Expedition u. Reise-Verkehrsbüro: Amt Ztr. 7462.

Ein neuer May-Prozeß.

In der weiteren Verhandlung ließ sich gestern die geschiedene Frau des Privatlägers May, die sich jetzt nach ihrem Mädchennamen Frau Pollmer nennt und in Weimar wohnt, des längeren über ihre Scheidung aus. Sie bestätigt, daß sie Herrn Lebins, als er zu ihr gekommen sei, um sich über die Verhältnisse zu orientieren, gefragt habe: In dem Ehescheidungsprozeß sei es nicht mit richtigen Dingen zugegangen. Es sei ihr gedroht worden, daß sie eine Verbrecherin sei und ins Zuchthaus komme. So sei sie durch Drohungen eingeschüchtert und dadurch verhindert worden, in der Scheidung ihre Rechte in der gebildeten Weise wahrzunehmen. Das habe sie alles dem Lebin erzählt. Es seien auch spiritistische Dinge vorgekommen. Sie sei im Jahre 1903 geschehen und als schuldiger Teil erklärt worden, doch sei damals ein Vertrag mit der jetzigen Frau des Karl May, die früher seine Sekretärin gewesen, zustande gekommen, wonach ihr die Rente gezahlt wurde. Als ihr letzter entgegen wurde, sei sie nach Berlin gefahren und habe Lebin ihre Not gestellt. Dieser habe ihr seit dem 1. Januar eine regelmäßige monatliche Unterstützung zuteil werden lassen und habe auch ihre Prozeße gegen May geführt. — Über die ähnlichen und die damit im Zusammenhang stehenden Verhältnisse, die für die Strafsache Interesse haben, läßt sich in sehr temperamentvoller Weise die Zeugin verwirten. Baumeister Achilles aus, die die geschiedene Frau May und den Privatläger seit langen Jahren kennt.

Hierauf wird der Rechtsanwalt Bredereck eracht, seine etwaigen Beweisanträge zu präzisieren.

Der Verteidiger beantragt, den Beweis zu erheben, daß dieselbe Meinung, wie der Angeklagte über den Privatläger May auch der Staatsanwalt Wulffen gehabt hat, der in seinem bekannten Werk „Psychologie des Verbrechens“ gerade Herrn May als

„geborenen Verbrecher“

behandelt habe. Staatsanw. Wulffen habe diese Überzeugung auf Grund der Akten gewonnen. Rechtsanw. Nettek bestreitet, daß alles, was Herr Wulffen in seinem Werke über May behauptete, in den Akten siehe. — A. Bredereck: Schon das Urteil, durch das May zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, ergibt, daß May ein geborener Verbrecher sei. Daraus werde sich ergeben, daß May es sehr gut verstanden habe, alterei Waren nach Händlern mit zwei Ausgängen kommen zu lassen und nach Empfangnahme der Waren zu verschwinden, daß er einem Bauer, zu dem er in der Masse eines Polizisten gekommen, angeblich um nach falschem Geld zu sahnen, sein Geld abgenommen habe, daß er einen Einbruch in einen Uhrenladen ausgeführt u. u. w. — May: Es ist doch überhört! Ich habe nie einen Einbruch ausgeführt, niemals in einem Uhrenladen! — A. Nettek: Es handelt sich doch überhaupt um lange zurückliegende

Jugendsünden,

ich bitte doch dem alten Manne solche Quälerei zu ersparen! — Weitere Beweisanträge des Verteidigers gehen dahin: Die Eltern des Privatlägers seien Kleptomane gewesen. Pastor Laube werde bestunden, daß May schon als Schüler lange Finger gemacht. May: Wenn das wahr wäre, würde ich wohl niemals in ein Seminar aufgenommen werden sein. Pastor Laube ist ein 80 Jahre alter Mann, der schon etwas schwach ist. In bezug auf die behaupteten, durch May begangenen Pelzdiebstähle wird auf Leipziger Polizeiaffären, in bezug auf begangene Pferdediebstähle auf Gerichtsaften von Mitweida, in Sachen der Raubertätigkeit auf das Zeugnis des Pastors Laube zu Hohenstein-Ernstthal Bezug genommen. Er werde bestunden, daß sich May mit dem Verbrecher Kriegel in einem erzgebirgischen Walde herumgetrieben und Frauen, die vom Markt heimkehren, verstoße. Diese Männer hätten einen solchen Umsatz angemommen, daß man Feuerwehr und Turnverein aufgeboten habe, um die Männer zu fangen. May habe sich seiner Bestrafung auf schlaue Weise entzogen. Rechtsanw. Nettek:

Der Pferdediebstahl wird angegeben,

das Männerleben wird bestritten. May: Die Sache erledigt sich schon dadurch, daß ich zu der Zeit, wo ich die Raubertätschaften mit Kriegel begangen haben soll, gefesselt habe. Auch die ganze trittende Situation zeigt, daß die Behauptung geradezu lächerlich sei.

Rechtsanw. Bredereck: Wir bitten statt dieser allgemeinen Bewertungen doch endlich mal um eine Aufklärung des Privatlägers, warum er denn

z vier Jahren Arbeitshaus verurteilt

worden ist. Darüber schweigt er sich vollständig ans und die Akten sind nicht mehr vorhanden. Weitere Beweisanträge beziehen sich darauf, daß May katholisch fromme und zugleich unzüchtige Schriften verfaßt habe, daß er den Doktortitel zu Unrecht geführt, daß er seine erste Frau durch Drohungen und spiritistische Tricks gewissermaßen hinterdrückt zur Scheidung bestimmt habe, daß in einem Buche „May als Erzieher“ der größte Teil der darin abgedruckten Briefe „daubarer May-Pfeifer“ von May selbst verfaßt und gefälscht worden seien. Zu allen diesen Anträgen werden von Privatläger und seinen Anwälten in jedem einzelnen Fall Gegenanträge gestellt, die die Unwahrheit der aufgestellten Behauptungen darum sollen.

Der Gerichtshof beschloß, alle Beweisanträge und Gegenanträge abzulehnen und nur das Erkenntnis in der Maßen Scheidung zur Verlehung zu verneinen und die geschiedene Frau und die Frau Achilles darüber zu vernehmen, was über die Ehescheidungsaffäre dem Angestellten Lebin mitgeteilt worden ist. Aus den Ehescheidungsakten ergibt sich, daß die Scheidung erfolgt ist, weil die Frau ihrem Ehemann nach und nach große Geldsummen heimlich entwendet habe. Die Frau bestreitet jetzt solche Diebstähle ganz entschieden — und weil sie ihren Ehemann mit entsprechenden Schimpfwörtern verfolgt habe.

Die sodann nochmals vernommene Frau Pollmer erzählte noch einmal alle Vorgänge, die ihrer Scheidung vorangegangen sind und sich während der ganzen Affäre abgespielt haben. Sie will durch älterei solche Manipulationen ihres Mannes und seiner jetzigen Ehefrau bedrängt und bedroht und schließlich durch die Scheidung selbst überrumpt worden seien. Nach der Darstellung dieser Zeugin hat sie dem Angeklagten und die nach ihrer Ansicht wahren Tatjachen über ihre Ehescheidungsaffäre mitgeteilt und dieser habe im ganzen nur das in seinen Artikeln wiedergegeben, was sie ihm erzählt habe.

Zustizrat Dr. Sello verweist demgegenüber auf eine damit ganz im Widerspruch stehende Erklärung, die die Zeugin in einer Verhandlung mit dem Rechtsanw. Nettek zu Protokoll gegeben habe. Darin habe sie erklärt, daß die vom Angeklagten im „Bund“ veröffentlichten Entführungen Entstellungen und Unwahrheiten enthalten. Nach längeren Auseinandersetzungen erklärt die Zeugin,

daß sie diese Erklärung nur abgegeben habe, da sie Not litt und auf diese Weise gern wieder in den Besitz der Rente kommen wollte.

Die Beweisaufnahme wird hierauf geschlossen.

Justizrat Dr. Sello vertritt den Standpunkt, daß die Strafkammer noch nicht zuständig sei, da zwei sich völlig widersprechende Urteile des Schöffengerichts, d. h. also kein Urteil vorliege, das verwertbar sei. Nach Ausweis des Protokolls des Charlotteburger Schöffengerichts sei das auf 15 Mr. Geldstrafe lautende Urteil schon erteilt verkündet gewesen. Bei dieser Sachlage müsse das Schöffengericht zunächst noch einmal mit der Klage befahrt werden. Zur Sache selbst befürietet Justizrat Dr. Sello, daß dem Angeklagten der Schutz des § 193 StGB. zuzubilligen sei. Er sei unrecht, unbillig, grausam und leichtfertig vorgegangen. Lebius habe die Vertrauensseligkeit einer verärgerten Frau, die er aufgesucht und ausgeholt habe, arg mißbraucht. Betont müsse noch werden: dadurch, daß Lebius gewisse Behauptungen gegen den Privatkläger aufgestellt hat, sind diese Behauptungen noch nicht als wahr erwiesen; sie sind bisher beweislos geblieben und können nach keiner Richtung hin gegen den Privatkläger in das Feld geführt werden. Richtig ist lediglich, daß der Privatkläger, der sich nach schweren Schicksalschlägen zu einer hochgeachteten Position emporgerungen, vor 40 Jahren sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat.

Rechtsanw. Bredereck tritt den Ausführungen des Vorredners entgegen und verlangt für den Angeklagten den Schutz des § 193 StGB. Der Angeklagte habe sich der Interessen der von ihm geschiedenen Ehemann ganz unglaublich behandeln und in Not und Verdrängnis gestoßenen Frau angenommen und müsse sich dagegen verwahren, seinerseits irgendwie unmoralisch gehandelt zu haben. Lebius habe seine Preßstrafen s. J. als sozialdemokratischer Schriftsteller erhalten, er sei dann der geistige Führer der nationalen gelben Gewerkschaften geworden und habe sich nun den Haken der Sozialdemokratie zugezogen. Um seinen Wert herabzusezieren, sei von der sozialdemokratischen Presse immer wieder auf Karl May als Zengen gegen ihn Bezug genommen, und deshalb habe er das dringendste Interesse daran gehabt, einmal dargulegen, was Geistes Kind dieser Karl May eigentlich sei. Zweifellos habe dieser in seiner Scheidungsaffäre eine Notheit der moralischen Empfindung verkündet, die ohnugleich sei, und schließlich habe er die arme Frau nach 28jähriger Ehe in perfider Weise abgeschüttelt. Der Angeklagte habe nach allem, was ihm bekannt war, das Recht gehabt, Herrn May als geborenen Verbrecher zu bezeichnen.

Rechtsanw. Netke hält eine Zurückweisung in die erste Instanz nicht für gegeben und beantragt unter Anschluß an die Ausführungen des Justizrats Sello nach eingehenden juristischen und tatsächlichen Darlegungen die Verurteilung des Angeklagten. Privatkläger May erklärt in seinem Schlusswort u. a.: Er wolle nur als Mensch, als fühlender Mensch noch folgendes sagen: er habe heute so oft und mit bitterer Empfindung hören müssen, daß er ein Verbrecher sei. Er nehme es Herrn Bredereck nicht übel, daß er ihn für einen Verbrecher halte. Es sei richtig, er habe als Mensch geschahlt und sei in jungen Jahren

in den tiefsten Abgrund gesunken.

Aber er sei durch ungeheure Kraftanstrengung wieder gestiegen, und es sei traurig, daß nun Superluge und Pharisäer kommen und sich bemühen, ihn abermals von der mühsam erreichten Höhe hinunterzufüzen.

Nach längerer Beratung fällt der Gerichtshof folgendes Urteil:

Das Gericht ist der Meinung, daß nur ein schöffengerichtliches Urteil vorliege und zwar das freisprechende. Im übrigen sieht das Gericht den Ausdruck „geborener Verbrecher“ als eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. an, billigt dem Angeklagten an sich den Schutz des § 193 StGB. zu, hält diese Schutzzgrenzen aber für überschritten, da die Absicht der Beleidigung dem Gericht nicht zweifelhaft sei. Mit Rücksicht auf die Schwere der Beleidigung verurteilt das Gericht den Angeklagten zu 100 Mr. Geldstrafe eventl. 20 Tagen Gefängnis und legt ihm die Kosten des Verfahrens auf.